

Corporate-Governance-Bericht
der
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
für das Geschäftsjahr 2014

– gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die DEGES hat den Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 eingeführt.

Nachfolgend erstatten die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat ihren Bericht gemäß Ziffer 6.1 des Kodex:

1. Unternehmensverfassung (rechtliche Grundlagen)

Die DEGES wurde am 7. Oktober 1991 gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Planung und Baudurchführung von und für Bundesfernstraßen oder wesentliche Teile davon im Rahmen der Auftragsverwaltung gemäß Art. 90 Grundgesetz. Entsprechendes gilt für vergleichbare Verkehrsinfrastrukturprojekte im Aufgabenbereich der Gesellschafter einschließlich zugehöriger Aufgaben.

Die Unternehmensverfassung der DEGES ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Im Berichtsjahr sind die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin der Gesellschaft beigetreten. Die Unternehmensverfassung wurde entsprechend fortgeschrieben.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

2.1 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem technischen und einem kaufmännisch-juristischen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie trägt gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

2.2 Aufsichtsrat

Gemäß Gesellschaftsvertrag besitzt die DEGES als mitbestimmungsfreie GmbH einen fakultativen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus 17 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter bestellt für je volle 3.600 € des von ihm gehaltenen Anteils am Stammkapital ein Aufsichtsratsmitglied, jedoch maximal fünf.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Maßnahmen, die für den Bund oder die Gesellschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind, können nicht gegen die Stimmen des Bundes beschlossen werden.

2.3 Gesellschafterversammlung

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach §§ 46 bis 51 des GmbH-Gesetzes, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft hat aktuell folgende 13 Gesellschafter:

- Bundesrepublik Deutschland
- Land Baden-Württemberg (seit 2014)
- Land Berlin (seit 2014)
- Land Brandenburg
- Freie Hansestadt Bremen
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Land Hessen
- Land Mecklenburg-Vorpommern
- Land Nordrhein-Westfalen (seit 2014)
- Freistaat Sachsen
- Land Sachsen-Anhalt
- Land Schleswig-Holstein
- Freistaat Thüringen

Die Bundesrepublik ist mit 29,08 % und die Länder sind jeweils mit 5,91 % an der Gesellschaft beteiligt.

Den Gesellschaftern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Die Rechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 HGrG.

Entsprechend einer Einigung des Bundesrechnungshofes (BRH) mit den Landesrechnungshöfen ist der BRH für Prüfungen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit zuständig.

2.4 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die DEGES relevanten Fragen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat Vierteljahresberichte entsprechend § 90 AktG schriftlich zu erstatten. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den für Verwaltungskosten aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan zur jährlichen Beschlussfassung vor.

Zu bestimmten, im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Rechtsgeschäften und Maßnahmen holt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates ein.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 267 Abs. 3 und 4 HGB für eine „große Kapitalgesellschaft“ erstellt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 27.06.2014 die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, als Abschlussprüfer für das Jahr 2014 gewählt. Der Prüfbericht für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB sowie dem uneingeschränkten Testat für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der DEGES gemäß § 53 HGrG.

4. Vergütung

4.1 Vergütung der Geschäftsführung

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden abgeschlossen. Die Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

Die Bezüge der Geschäftsführung inklusive aller sonstigen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Dirk Brandenburger €	Bodo Baumbach €	gesamt €
Grundvergütung	169.922,00	158.232,00	328.154,00
Leistungszulage für 2013	17.410,50	17.410,50	34.821,00
Geldwerter Vorteil (Pkw), Beihilfen, Beiträge zur Gruppenunfallversicherung	26.254,84	11.846,33	38.101,17
Versorgungszuschlag/ Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	26.889,24	10.626,24	37.515,48
Summe Bezüge	240.476,58	198.115,07	438.591,65
<i>nachrichtlich:</i> Zuführung zur Pensionsrückstellung	2.525,00	34.768,00	37.293,00
Gesamt	243.001,58	232.883,07	475.884,65

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sind zum 31. Dezember 2014 Pensionsrückstellungen in Höhe von 213.681 € gebildet.

An frühere Geschäftsführer wurden 2014 29.631,53 € in Form von Versorgungsbezügen ausgezahlt. Die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder der Geschäftsführung belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 461.262 €.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder (Aufwandsentschädigungen) gezahlt:

Aufsichtsratsmitglied	Sitzungsgeld in € *
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz (Vorsitzender des Aufsichtsrates)	511,30
Dr. Rüdiger Kratzenberg (Stellvertreter des Vorsitzenden)	0,00
Lutz Irmer (Stellvertreter des Vorsitzenden)	511,30
Lutz Adam	0,00
Karl-Hermann Fahsel	306,78
Wolfgang Golasowski	306,78
Michael Harting	409,04
Günther Hermann	511,30
Martin Huber	204,52
Gert Klaiber	0,00
Dr. Rainer Kosmider	306,78
Ekhart Maatz	306,78
Günther Meienberg	511,30
Dr. Frank Nägele	102,26
Egbert Neumann	409,04
Bernd Sablotny	409,04
Michael Schlautmann	306,78
Ina-Maria Ulbrich	0,00
Volkmar Vogel	306,78
Summe:	5.419,78

*) Ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den landesspezifischen Regularien

4.3 Vergütung der Gesellschaftervertreter

An die Gesellschaftervertreter wurden im Geschäftsjahr folgende Sitzungsgelder (Aufwandsentschädigungen) gezahlt:

Gesellschaftervertreter	Sitzungsgeld in € *
Thorsten Willhardt (Bund)	306,78
Birgit Beyer (Bund)	306,78
Martin Christoph Kaspar (Baden-Württemberg)	102,26
Jörg-Christian Ernst (Berlin)	102,26
Ekkehart Siering (Bremen)	102,26
Holger Schütt (Hamburg)	102,26
Jürgen Richter (Hessen)	102,26
Sabine Petermeise (Mecklenburg-Vorpommern)	204,52
Lars Dudek (Sachsen)	204,52
Katja Mulansky (Sachsen)	102,26
Norbert Hogreve (Schleswig-Holstein)	204,52
Ronja Schmidt (Schleswig-Holstein)	102,26
Morris Gilles (Thüringen)	102,26
Thomas Weißenborn (Thüringen)	102,26
Summe:	2.147,46

*) Ggf. Abführung der Sitzungsgelder an die jeweilige Behörde gemäß den landesspezifischen Regularien

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2014 gehörte dem Aufsichtsrat eine Frau an.

Entsprechenserklärung 2014

– Einhaltung des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes –

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DEGES erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes:

„Den Empfehlungen des Public-Corporate-Governance-Kodex des Bundes (PCGK) wurde und werde grundsätzlich mit folgenden Abweichungen oder Maßgaben entsprochen:

zu 4.3.2 des PCGK Geschäftsleitung, Vergütung

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.

Auf Grund der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen wurde im Anstellungsvertrag des einen Geschäftsführers die Höhe einer möglichen Abfindung bei einer Beendigung des Anstellungsverhältnisses aus einem Grund, der durch den Geschäftsführer nicht zu vertreten ist, nur durch die Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Gesamtvergütung einschließlich der von der Gesellschaft zu zahlenden Versorgungszuschläge begrenzt.

zu 5.1.1 des PCGK Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Selbstüberprüfung)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, dass das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen sollen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Der Aufsichtsrat überprüft im Rahmen von Selbstevaluierungen im Turnus von drei Jahren die Qualität und Effizienz seiner Tätigkeit. Der für die Durchführung der Evaluierung benötigte Fragebogen wird an die jeweiligen konkreten Erfordernisse angepasst. Die nächste Selbstevaluierung des Aufsichtsrates ist im Geschäftsjahr 2016 vorgesehen.

zu 5.1.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Mitglieder der Geschäftsleitung)

Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder der Geschäftsleitung die Empfehlungen aus, eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festzulegen sowie eine langfristige Nachfolgeplanung vorzunehmen.

Eine Altersgrenze wurde noch nicht festgelegt bzw. es wurde noch keine Nachfolgeplanung vorgenommen, da hierzu aktuell kein Bedarf besteht.

zu 5.1.7 des PCGK, Überwachungsorgan, Aufgaben und Zuständigkeiten (Prüfungsausschuss)

Der PCGK spricht die Empfehlung aus, in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat sieht von der genannten Empfehlung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Grund der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten der DEGES ab.

zu 5.2.2 des PCGK, Überwachungsorgan, Zusammensetzung (Mitglieder des Überwachungsorgans)

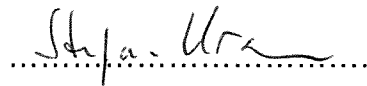
Der PCGK spricht bezüglich der Mitglieder des Überwachungsorgans die Empfehlungen aus, eine angemessene Altersgrenze festzulegen.

Es wurde keine Altersgrenze festgelegt, da die Mitglieder des Aufsichtsrates im Regelfall spätestens mit dem Eintritt in das Rentenalter aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.“

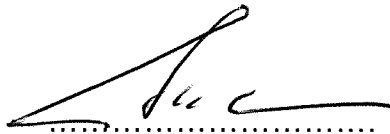
Berlin, 27. März 2015

Der Aufsichtsrat

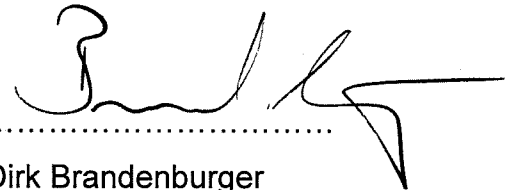
Die Geschäftsführung



MDir Dr.-Ing Stefan Krause
Vorsitzender



Bodo Baumbach
kfm.-jur. Geschäftsführer



Dirk Brandenburger
techn. Geschäftsführer